

Verordnung zum Schutz der Einstände des Wildes sowie der sonstigen frei lebenden Tiere vor Beunruhigungen im Wettberger Holz der Landeshauptstadt Hannover vom 17. November 1983

(Schongebietsverordnung)

(Abl. RBHan. 1983, S. 1046)

Aufgrund des § 32 des Nds. Gesetzes über die Ordnung in Feld und Forst (Feld- und Forstordnungsgesetz – FFOG -) in der Fassung vom 19.07.1978 (Nds. GVBl. S. 604) hat der Verwaltungsausschuss der Landeshauptstadt Hannover folgende Verordnung für das Stadtgebiet beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Feld- und Forstflächen im Gebiet der Landeshauptstadt Hannover, deren Begrenzungen sich aus dem beigefügten Kartenauszug ergeben. Dieses Gebiet wird zum Schongebiet erklärt.

§ 2

Innerhalb der in § 1 genannten Gebiete sind Hunde an der Leine zu führen. Ausgenommen sind nur Hunde, die zur befugten Jagdausübung verwendet werden.

§ 3

Nach § 7 Nr. 4 des FFOG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dem Gebot des § 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 3 e FFOG in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung vom 2.1.1975 (BGBl. I S. 80, berichtigt S. 520) mit einer Geldbuße bis zu 1.000,-- DM geahndet werden.

§ 4
Kennzeichnung der Geltungsbereiche

Die Jagdberechtigten haben an allen Zufahrt- und Zugangsstellen durch Beschilderung auf das Schongebiet hinzuweisen.

Die orangefarbenen Schilder tragen in schwarzer Schrift folgenden Text:

Schongebiet

Hunde sind anzuleinen.

Zu widerhandlungen werden mit Geldbuße geahndet.

Landeshauptstadt Hannover

§ 5
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover in Kraft.

Kartenauszug zur Verordnung zum Schutz des Wildes sowie der sonstigen frei lebenden Tiere vor Beunruhigungen im Wettberger Holz der Landeshauptstadt Hannover

